

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. September 1975

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Verlängerung des Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits

(75/636/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, das Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits gemäß Artikel XII dieses Abkommens um ein Jahr — mit der Möglichkeit weiterer Verlängerung — zu verlängern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Gemeinschaft wird das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Verlängerung des Abkommens über den Handelsverkehr und die techni-

sche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits, das am 21. Mai 1965 in Brüssel unterzeichnet wurde, geschlossen. Der Wortlaut des Briefwechsels ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA